



HVBG

HVBG-Info 10/1983 vom 27.10.1983, S. 0032 - 0035, DOK 401.07/017-BSG

Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen gemäß § 44 SGB I in der UV - BSG-Urteil vom 11.08.1983 - 5a RKnU 5/82

Verzinsung von Ansprüchen auf Geldleistungen gemäß § 44 SGB I in der gesetzlichen Unfallversicherung;
hier: BSG-Urteil vom 11.08.1983 - 5a RKnU 5/82 -
Die Beteiligten stritten über den Beginn der Verzinsung von Geldleistungen aus der UV. Der Kläger erlitt am 08.02.1978 einen Arbeitsunfall. Die Beklagte (BG) leitete das Verwaltungsverfahren von Amts wegen ein und forderte den Kläger mit Schreiben vom 15.03.1978 auf, für die Fortführung des Rentenfeststellungsverfahrens Fragen nach Einkünften in einem Formblatt zu beantworten. Dies tat der Kläger mit Schreiben vom 21.03.1978. Am 19.09.1979 ersuchte die Beklagte den Kläger, Fragen betreffend seines Familienstandes zu beantworten. Durch Bescheid vom 27.12.1979 gewährte die Beklagte dem Kläger ab 06.11.1978 Verletztenrente zunächst in Höhe von 45 %, später aufgrund gerichtlichen Vergleichs in Höhe von 65 % der Vollrente. Das SG verurteilte die Beklagte, die dem Kläger zustehenden Rentenleistungen bereits ab 01.01.1979 zu verzinsen. Die Berufung der Beklagten wies das LSG zurück, weil die 6-Monatsfrist des § 44 Abs. 2 SGB I hier bereits am 21.09.1978 (Grundlage dafür ist das Antwortschreiben des Klägers vom 21.03.1978) abgelaufen gewesen sei.

Das BSG hat mit Urteil vom 11.08.1983 - 5a RKnU 5/82 - die Entscheidungen der Vorinstanzen bestätigt. Es hat im wesentlichen dazu folgendes ausgeführt:

"Nun macht die Beklagte mit der Revision geltend, im Hinblick auf den erst am 6. November 1978 fällig gewordenen Rentenanspruch könne ein vor der Entstehung des Anspruchs gestellter Antrag jedenfalls dann keine Wirkung haben, wenn wesentliche Feststellungshandlungen erst nach diesem Zeitpunkt durchgeführt werden könnten. Dieser Argumentation vermochte der erkennende Senat nicht zu folgen. Insoweit ist bereits in der zur Veröffentlichung bestimmten Entscheidung des 5b-Senats vom 9. September 1982 - 5b RJ 68/81 - darauf hingewiesen worden, daß nach Abs. 1 und 2 des § 44 SGB I die Zeitpunkte des Eingangs des vollständigen Leistungsantrags und der Fälligkeit des Anspruchs rechtssystematisch zu unterscheiden sind und nicht identisch zu sein brauchen. Wann allgemein eine Antragstellung vor Rentenbeginn den Lauf der Frist des § 44 Abs. 2 SGB I in Gang setzen kann und ob in einer vorzeitigen Antragstellung ein rechtsmißbräuchliches Verhalten gesehen werden muß, braucht hier nicht entschieden zu werden. Hat sich ein Arbeitsunfall ereignet, dann ist der Verletzte jedenfalls von diesem Zeitpunkt an berechtigt, Rente aus der Unfallversicherung zu beantragen. Dauert die unfallbedingte Arbeitsunfähigkeit länger und zieht sich deshalb die Feststellung der Verletztenrente hin, so kann der Träger der Unfallversicherung

der Verpflichtung zur Verzinsung weitgehend entgehen, indem er angemessene Vorschüsse zahlt (§ 42 SGB I).

§ 44 Abs. 2 SGB I verlangt allerdings einen "vollständigen" Leistungsantrag. Unter einem solchen ist dabei ein Leistungsbegehren zu verstehen, mit dem der Sachverhalt so dargelegt wird, daß die im Gesetz bestimmten Voraussetzungen für den Anspruch auf Sozialleistungen überprüft werden können (so BSG in SozR 1200 § 44 Nr. 4 und das bereits erwähnte Urteil des 9b-Senats vom 23. Juni 1982). Demzufolge können diese Voraussetzungen nur von dem Zeitpunkt an bei entbehrlichem Antrag erfüllt sein, in dem auch ohne ihn der Versicherungsträger in der Lage ist, die Voraussetzungen des Anspruchs zu überprüfen und sein Entstehen festzustellen. Der Versicherte muß also im erforderlichen Umfang mitgewirkt haben.

Im konkreten Fall konnte der Kläger davon ausgehen, daß er mit Beantwortung der Anfrage vom 15. März 1978 am 21. desselben Monats das seinerseits Erforderliche getan hatte, um der Beklagten die Durchführung des Verwaltungsverfahrens zu ermöglichen. Der Kläger konnte erwarten, daß die Anfrage - mangels eines gegenteiligen Hinweises - sämtliche von ihm zu beantwortenden Fragen umfaßte. Er brauchte nicht damit zu rechnen, daß noch die spätere Rückfrage vom 19. September 1979 betreffend seine Frau und Kinder erforderlich werden würde, zumal derartige Angaben im allgemeinen bereits in der Unfallanzeige enthalten sind. Das Merkmal des vollständigen - hier aber entbehrlichen - Leistungsantrags muß daher mit dem Eingang der Antwort des Klägers vom 21. März 1978 bei der Beklagten am 23. desselben Monats als erfüllt angesehen werden. Die Schranke des § 44 Abs. 2 SGB I, wonach die Verzinsung frühestens sechs Kalendermonate später beginnt, steht also dem von den Vorinstanzen zuerkannten Zinsanspruch nach § 44 Abs. 1 SGB I ab 1. Januar 1979 nicht entgegen."

Leitsatz:

(BSG-Urteil vom 11.08.1983 - 5a RKnU 5/82) -

§ 44 SGB I

1. Der durch einen Arbeitsunfall Verletzte ist berechtigt, Entschädigungsleistungen aus der Unfallversicherung zu beantragen, ohne den Zeitpunkt des Rentenbeginns abwarten zu müssen.
2. Eines Antrags zur Auslösung des Fristablaufs von sechs Kalendermonaten bedarf es dann nicht, wenn der Verletzte weiß, daß das Verwaltungsverfahren zur Feststellung seiner Entschädigungsleistungen betrieben wird. In diesem Fall beginnt die Frist für den Ablauf von sechs Kalendermonaten jedoch erst, wenn der Versicherte in dem gesetzlich erforderlichen Umfang mitgewirkt hat, so daß der Unfallversicherungsträger die Anspruchsvoraussetzungen prüfen kann.
3. Die erforderliche Mitwirkung ist auch dann als gegeben anzusehen, wenn der Versicherte in dem jeweils konkreten Fall davon ausgehen konnte, daß es seiner weiteren Mitwirkung zur Leistungsfeststellung nicht mehr bedarf.